

Vorlage Nr. 054/2017



LANDRATSAMT
WALDSHUT

23.03.2017

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen

Spitäler Hochrhein GmbH - Baumaßnahmen Bad Säckingen

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	05.04.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestätigt den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23.03.2017.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 und der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 die Durchführung der Baumaßnahmen aufgrund des mangelhaften Brandschutzes im Spital Bad Säckingen beschlossen.

Chronologie über die Sanierung des Spitals Bad Säckingen

15.02.2017	Der Kreistag beschließt Spitalbetrieb mit 120 Betten. Investitionssumme rund 12,6 Mio. EUR.
20.02.2017	Übermittlung Brandschutzmaßnahmenplan an Baurechtsamt Bad Säckingen.
21.02.2017	Beauftragung RA Dr. Fischer mit der Überprüfung der Architektenverträge Wegfahrt und PGMM.
27.02.2017	Kontaktaufnahme Firma Klotz und Partner in Stuttgart bzgl. des Angebots Projektsteuerung.
02.03.2017	Besprechung mit Fachplaner: Erstellung Kostenberechnung nach DIN 276 für Einzelförderantrag Erstellung Leistungsverzeichnisse, Ausschreibung, Vergabe Einbindung Projektsteuerers, Abstimmung der weiteren Vorgehensweise und Koordination mit div. Sachverständigen.
07.03.2017	Termin RP Freiburg Referat 23 Krankenhausfinanzierung: Das Land BW fördert nach Festbeträgen. Keine Unbedenklichkeitsbescheinigung notwendig. Das RP Freiburg soll laufend schriftlich über den Projektstand informiert werden. Das Vergaberecht ist einzuhalten. Brandschutzmaßnahmen und energetische Sanierungen nicht förderfähig. Bauliche Erweiterungen und Strukturmaßnahmen können förderfähig sein.
09.03.2017	Besprechung bzgl. Raumplanung und Raumnutzungskonzept Spital Bad Säckingen
10.03.2017	Beginn Digitalisierung Bestandspläne durch Fa. PGMM
	Kontaktaufnahme Firma Vamed, Berlin.
14.03.2017	Bautechnische Bestandsaufnahme durch Fa. PGMM und Wegfahrt im Spital Bad Säckingen.

Die Spitäler Hochrhein GmbH hat keine eigene Bauabteilung zur Durchführung der Maßnahme. Eine Variante zur Abwicklung dieser Maßnahme ist eine Vergabe an einen Generalunternehmer. Gegenüber einer Einzelvergabe wären Kosten und Zeitpläne durch den dann beauftragten Generalunternehmer garantiert, die das dann beauftragte Unternehmen übernehmen muss.

Die Förderung der Gesamtmaßnahme ist vom Sozialministerium zugesagt. Die abschließende Höhe des Förderbetrages durch Bescheid durch das Regierungspräsidium Freiburg steht noch aus, gleichwohl kann in Absprache mit dem Regierungspräsidium mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Die Sanierungsmaßnahme umfasst nach derzeitiger Planung folgende Investitionen:

- Brandschutzertüchtigung
- Sanierung Haustechnik diverser Funktionsstellen
- Maßnahmen der Umstrukturierung
- Sanierung Bettenstationen Bestand

Die Realisierung des Projektes und die Inbetriebnahme soll in einem engen Zeitfenster erfolgen.

1. Art und Ablauf des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber plant die Durchführung eines offenen Verfahrens gemäß der § 3b EU Abs. (2) VOB/A.

2. Zeitschiene für den Verfahrensablauf

Die Zeitschiene ist wie folgt beabsichtigt:

Auftragsbekanntmachung 01.05.2017

30 Kalendertage (Zulassung der elektronischen Angebotsübermittlung)

Öffnung der Angebote 01.06.2017

Prüfung und Wertung der Angebote (Aufklärung des Angebotsinhalts, Nachforderung von Unterlagen, Feststellung der Eignung, Prüfung und Wertung der Angebote)

Information an nicht berücksichtigte Bewerber und Bieter 16.06.2017

Vertragsschluss 26.06.2017

- 15 Kalendertage nach Absendung der Information an nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote
- 10 Kalendertage, wenn o.g. Information per Telefax oder elektronisch versandt wurde

Tag der Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers 15.07.2017

3. Beschreibung des Projektes

Die Spitäler Hochrhein GmbH schreibt die Planung sowie die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen an einen Generalunternehmer (GU) auf Grundlage eines Vertrages und seiner Anlagen aus.

Die Vergabe an einen GU wird mit der Darstellung der Bauaufgabe durch ein Leistungsprogramm gemäß § 7c EU VOB/A begründet. Aufgrund der fertigungsgerechten Planung ist es wegen der Verschiedenartigkeit der Systeme erforderlich, eine integrierte Leistung fachlosübergreifend zu vergeben, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste und funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln.

Die Planungsleistungen des AN umfassen alles, was für die Sanierungsmaßnahme des Gebäudes auf Grundlage der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Schnittstellen erforderlich ist, d.h. insbesondere die erforderlichen Planungsleistungen inkl. Genehmigungsplanung, alle ergänzenden Fachplanungen und Berechnungen bis zur Ausführungsreife, die Werk- und Montageplanung und die Revisionsplanung über alle notwendigen Gewerke.

Darüber hinaus hat der GU seine Leistungen unter Einsatz einer Betriebsorganisations- und Funktionsplanung sowohl vor als auch während der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme zu erbringen.

Das Projekt hat eine Budgetobergrenze von EUR 12,6 Mio. brutto (KGR 200-600).

Optional wird der AG nach Abschluss der Planungs- und Baumaßnahmen die Beratung, Bewirtschaftung und Instandhaltung der krankenhausbetrieblichen Anlagen und medizintechnischen Geräte beauftragen. Diese Leistung ist von der Budgetobergrenze nicht umfasst. Der AG legt besonderen Wert auf die Bewirtschaftungskompetenz des Bieters, um bereits in der Planungs- und Bauphase frühzeitig Kenntnisse des Bieters in der Bewirtschaftung der Krankenhausbetriebstechnik und Medizintechnik nutzen zu können.

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 23.03.2017 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Geschäftsführung wird beauftragt die Ausschreibung für einen Generalunternehmer bis zum 01.05.2017 zu veranlassen und die erforderlichen Verträge mit einem Generalunternehmer abzuschließen. Dabei ist die Budgetobergrenze des Projektes von EUR 12,6 Mio. brutto (KGR 200-600) zu beachten.

Der Vertrag mit dem Generalunternehmer ist vorab rechtlich zu prüfen und mit dem Landkreis abzustimmen.“

Dr. Martin Kistler
Landrat